

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

109 (12.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 109.

Karlsruhe 12. August.

Fortsetzung der 67. Sitzung der zweiten Kam-
mer vom 29. Juli.

Schluß der Rede des Staatsr. Nebertius.

Ein Rechtsverhältniß, welches das Objekt der Verbindlichkeit des Verpflichteten mit der Größe seiner produktiven Anstrengung und seines Kapital-Aufwandes wachsen läßt, aus der Reihe zulässiger Rechtsgeschäfte zu streichen, mag man allerdings schon aus einleuchtenden Gründen verlangen, welche lediglich nur auf die wechselseitige Stellung der Betheiligten sich beziehen. Klar ist auch, daß durch die Hinwegschaffung der Naturalzehnten, das Interesse der Moralität des Volkes und das wohlverstandene Interesse der Geistlichkeit befördert wird, der nachtheilige Einfluß des Zehntrechts auf die Gesamtproduktion, auf die Fortschritte des Ackerbaues und des Nationalreichthums ist nicht minder augenfällig. Auf ein Achtel des Zehntertrags hat man den Verlust berechnet, den die Getreideproduktion durch die Einsammlung erleidet. Ein weiterer reiner Verlust für die Gesamtheit sind zum Theile die Einheimungskosten und alle Verwaltungskosten. Ein noch bedeutenderer Nachtheil erwächst aus den Störungen der freien Bewegung des landwirthschaftlichen Gewerbes, in Folge aller jener herkömmlichen oder vertragsmäßigen Einrichtungen, welche zur Sicherung der Bezugsrechte der Zehnt Herren bestehen. Der Zehnte wirkt ferner nachtheilig, indem er den Antrieb zu einer, das rechte Maß überschreitenden Zerstückelung der Güter gibt. Wichtiger als alle diese Wirkungen der Zehntlast aber ist der Einfluß, den sie auf die Fortschritte der Produktion je nach Verschiedenheit der Umstände in höherem oder geringerem Maße ausübt.

Sie erschwert jede Erweiterung der Produktion durch Bodenverbesserung, vermehrt Arbeit und Kapitalvorschüsse, und legt derselben da eine ganz bestimmte Grenze, wo ein sol-

cher vermehrter Aufwand an Kräften und Kapitalien aufhört belohnt zu werden durch ein Produkt, das nicht nur den vollen Werth der Vorschüsse nebst Zinsen, sondern auch die wachsende Zehntabgabe erstattet. Wo die Produktion diesen Punkt erreicht hat, muß sie, wie weit sie auch noch durch das Hülfsmittel der Arbeit und Kapitalien erweitert werden könnte, nothwendig stille stehen. Es ist einleuchtend, daß kein Landwirth eine Bodenverbesserung unternehmen kann, wenn ihm die Zinse seines Kapitals, daß er zum bessern und fleißigern jährlichen Anbau keine Vorschüsse machen kann und wird, — wenn ihm diese Vorschüsse nicht durch die Erndte ersetzt werden; daß er nicht geneigt sein kann, die erhöhte Zehntlast auf die Landrente zu übernehmen, wenn ihm der erhöhte Rohertrag deren Ersatz nicht gewährt, und daß bei schlechten Ländereien, die keine oder eine ganz geringe Landrente abwerfen, der verbesserte Anbau unter jener Voraussetzung schlechthin unmöglich fällt. Kein Landmann wird hierüber Berechnungen anstellen, — dem gebildetsten Landwirth wird es schwer fallen durch Berechnung in Zahlen jenen Punkt auszumitteln. Allein nichts desto weniger fühlt er zuletzt die Wirkung der vorhandenen Ursachen, wenn er sich auch hierüber keine klare Rechenschaft zu geben versteht, so wie die Naturgesetze ihre Wirkung auf uns auszuüben nicht unterlassen, wenn wir sie auch nicht erkennen.

Es gab, wie in dem Bericht der Kommission sehr richtig bemerkt wird, eine Zeit, wo das in der Natur des Zehnten liegende Hemmiß der Fortschritte der Agrikultur minder fühlbar war, so lange nämlich noch unbebaunter fruchtbarer Boden dem Bedürfniß eines vermehrten Anbaues überall angeboten werden konnte. Schon längst ist in den meisten Gegenden des Landes, fast alles kulturfähige und für die Holzproduktion entbehrliche Land dem Pfluge

übergeben. Wir sind, um weiter zu schreiten, nunmehr fast ausschließlich auf unsere Industrie, auf unsere vermehrten Anstrengungen und auf eine verständige Anwendung der Kapitalien verwiesen, die wir unserm Fleiße und unserer Sparsamkeit verdanken.

Wir stehen also auf dem Punkte, wo der Zehnte in weit stärkerem Maße, als je in früherer Zeit, seinen hemmenden Einfluß zu entwickeln beginnt.

Diese nachtheilige Wirkung verdient eine vorzügliche Beachtung in jener Zeit, die ein regsames Bestreben nach Erweiterung nützlicher Kenntnisse und deren Verbreitung, ein verdienstliches Bemühen wissenschaftlicher Forscher und praktischer Landwirthe zur Bereicherung des Feldes der Landwirthschaft erblicken läßt, aber in der Benützung der dargebotenen Hülfsmittel überall, wo deren Anwendung auf die Jbuen bezeichnete Grenze führt, ein unübersteigliches Hinderniß in der Zehntlast findet. Das allgemeine Wohl verlangt also allerdings, daß dieses Hinderniß hinweggeräumt werde, welches dem weitem Ausblühen des schönsten Zweiges produktiver Thätigkeit entgegen steht.

Die Hülfe der Gesamtheit ist zur vollständigen und raschern Erreichung dieses nützlichen Zweckes, zur Befestigung der Grundlage aller materiellen Produktion unerläßlich, und in der Beschränkung auf das Maß, welches eine genügende Sicherheit für den vollständigen Vollzug gewährt, daher auch vollkommen gerechtfertigt. —

In dieser Beziehung ist nämlich zu erwägen, daß der Abkauf des Zehntrechts um den wahren Kapitalwerth, so wie die Fixirung in eine dem wahren Ertrage gleichkommende jährliche Natural- oder Geldrente die Lage des Landmanns überall auf gleiche Weise nicht verbessern würde, auf diesem Wege daher, der Zweck — die allgemeine Befreiung der Ländereien von der Zehntlast — nicht leicht zu erreichen sein dürfte; so groß auch die Vortheile sind, welche nach einer vollständigen Vergütung des Zehntrechts für die Zehntpflichtigen im Allgemeinen noch übrig bleiben, und so gewiß es auch ist, daß durch die Fixirung der Abgabe alle wesentliche Nachtheile des Zehnten verschwinden. Jener Abkauf, so wie jene jährliche Leistung würde Manchem schwerer fallen, als die Zehntabgabe, aus leicht begreiflichen Gründen. Was der wohlbestellte Acker des Einen mehr an Zehnten ertrug, als der daneben liegende Acker des Andern, dem es an Mitteln zum gehörigen Anbau gebrach, influenzirt auf den Durchschnitt, und der für die Güterstücke gleicher Beschaffenheit

berechnete gleiche Kapital- oder Renten-Betrag würde für einzelne Besitzer den Werth ihrer bisherigen Zehntlast weit übersteigen können. Für die große Mehrheit der Zehntpflichtigen würde nach ihrer individuellen Lage ein Kapital-Aufwand schwerer fallen, als die Leistung einer jährlichen Abgabe. Einer fixirten in jedem Jahr daher gleichen Natural- oder Geldrente aber würde die große Mehrheit eine mit der Ergiebigkeit des Jahres im Verhältniß stehende, d. h. mit dem Erndte-Ertrag fallende und steigende Abgabe vorziehen, wenn diese im Durchschnitt auch etwas stärker seyn sollte. —

Dazu kommt, daß eine nach dem Durchschnitte berechnete fixirte Naturalabgabe, wie sich aus guten Gründen behaupten läßt, eine materielle Verkürzung des Zehntpflichtigen mit sich bringen dürfte, indem die Naturalienpreise zur Zeit des Mangels, welchen Misserndten herbeiführen, im Verhältniß zu der mindern Ergiebigkeit der Erndte weit mehr zu steigen, als in fruchtbaren Jahren im Verhältniß zum Erndteüberschuß zu fallen pflegen. Der Zehntpflichtige würde daher bei gleicher jährlicher Naturalleistung in Jahren der Theuerung, wo diese Rente den wirklichen Ertrag der Ackerer übersteigt, weit mehr verlieren, als in fruchtbaren Jahren gewinnen, wo die Durchschnittsrente den wirklichen Ertrag nicht erreicht. Auch die bei der Vertheilung der berechneten Zehntrente auf die zehntbaren Ländereien aus noch andern als den bereits angegebenen Gründen unvermeidlichen Prägravationen erfordern einen heilenden Zuschuß aus allgemeinen Mitteln.

In solcher Lage bleibt zur Erreichung des Zweckes, dessen Heilsamkeit im Interesse der Gesamtheit die Regierung anerkennt, nichts übrig, als den Punkt zu suchen, wo den Zehntpflichtigen die Verwandlung der Zehntlast in dem Grade erleichtert wird, daß sie unter allen Verhältnissen die surrogirte Leistung der Naturalzehntabgabe noch vorziehen, ohne jedoch aus allgemeinen Staatsmitteln mehr aufzuwenden, als zur sichern Erreichung dieses Zweckes gerade nothwendig ist. Dieß das Prinzip; über die Anwendung können freilich die Meinungen in einem ziemlich weiten Spielraume sich bewegen.

Die Differenz zwischen der surrogirten Leistung des Zehntpflichtigen und dem wahren Werthe des Zehntbezugs, welche auf die Staatskasse oder den allgemeinen Steuerfond fällt, bildet mit dem Verlust und den Kosten, welche

mit der Zehnteinsammlung und Verwaltung verbunden sind, und mit der Befreiung von den Fesseln der Zehntordnungen und von den Hemmnissen der Kulturverbesserungen den Gewinn der Besizer zehntbarer Ländereien.

Für die Leistungen der Zehntpflichtigen ist wohl in der Regel die Vermittlung der Gemeinden unentbehrlich.

Allen nähern Bestimmungen müssen gründliche Untersuchungen über die Größe des Objekts und Versuche vorgehen, welche über das rechte Maß der erforderlichen Beihilfe aus Staatsmitteln, über das zweckmäßigste Verfahren und über die Leichtigkeit des Vollzuges Belehrung zu geben geeignet sind.

Eine solche umfassende, die Rechte und Interessen der Kirchen und Schulen, die Privatrechte einer großen Zahl von Zehntherren berührende Maßregel kann nicht damit begonnen werden, daß man sie sammt und sonders ihrer Bezüge entsetzt, und wegen ihrer Ansprüche auf künftige Ausmittlungen verweist.

Auch soll den Zehntpflichtigen die Ablösung nicht geboten werden. Keine Verletzung der Rechte der Zehntherren, kein Zwang für die Zehntpflichtigen, sondern die Staatsbeihilfe soll zu dem erwünschten Ziele führen, und wird schnell dahin führen, wenn sie in ihrem vollen Umfang auf die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zum Vollzuge kommende Fixirung und Ablösung beschränkt wird.

Dieser Weg zum Ziele erscheint vorläufig der Großherzoglichen Regierung als der zweckmäßigste; sie hegt die feste Ueberzeugung, daß die Verhandlungen der beiden Kammern über diesen wichtigen Gegenstand ein helles Licht verbreiten, und mannigfaltige Belehrungen zur zweckmäßigen Vorbereitung einer Maßregel darbieten werde, die im Wege einer weisen und von der Gerechtigkeit geleiteten Reform zu erreichen suchen muß, was auf die, von dem Hrn. Urheber der Motion bezeichnete Weise ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht erlangt werden könnte."

Der Abg. v. Tscheppe, als erster eingeschriebener Redner, beginnt von der Rednerbühne aus seinen Vortrag:
„Meine Herren!

Zehntfreiheit! erschallt aus allen Gegenden des Landes, in zahlreichen Petitionen und in öffentlichen Blättern. Dieser Ruf ist aber nur das Echo der in dieser Kammer erhobenen Sprache, Ernst den Meisten, mißverstanden von Vielen. Wer wird es nicht gern vernehmen, wenn

ihm Lasten abgenommen werden, seyen es Zehnten, Grundzinse, Steuern oder Schulden? Aber wissen wohl Alle, was sie verlangen? Erkennen sie die durch Aufhebung dieser Last unumgänglich zuwachsenden anderwärtigen Lasten? Haben auch jene ihre Stimme erhoben, die nicht von Selbstsucht und Eigennutz geleitet sind, die keinen Vortheil aus dem Vorschlage erwarten?

Zehntfreiheit war schon hier und da die Lösung kurz vor dem Beginne des gegenwärtigen Landtages. Manche, die damals über die geöffnete Aussicht in das gelobte zehntfreie Land lächelten, und sich nicht beikommen ließen, die Pflichtmäßigkeit einer Abgabe zu bezweifeln, die ihre Väter entrichteten, und sie mit ihrem Grundstück übernommen hatten, glauben freilich jetzt, diese Last sey ungerecht, abentheuerlich, fluchwürdig. Sie glauben es, weil Männer diese Sprache führen, denen sie höhere Einsicht zutrauen, und weil man so gern glaubt, was dem Eigennutze zusagt.

Wenn ich erkläre, daß ich weder die abentheuerliche Rechtswidrigkeit noch die heillose Verderblichkeit des Zehnten anerkenne, und beide Vorwürfe zu bekämpfen wage; so stelle ich mich auf einen gefährlichen Posten, weil vom verehrten Antragsteller im Voraus Jeder, der seine Behauptung bezweifelt, als Ignorant oder Obscurant moralisch vogelfrei erklärt ist.

Inzwischen wird es dem Alterspräsidenten am ehesten zu verzeihen seyn, wenn er das Alte vertheidigt, und hier im Umfange der deklamatorischen Felder für den Zehnten das Wort führt."

Indem der Redner hierauf auf die ältere Geschichte unsers Landes übergeht, zeigt er die Unwahrscheinlichkeit der Steuernatur des Zehnten, und wie derselbe schon längst im Privatbesitz der Könige, Grafen, Edeln, Stifter, Klöster, Korporationen und Privaten war, als man anfing, Beiträge für Staatszwecke unzuliegen.

„Wir finden,“ fährt er dann fort, „nicht ein Dokument, das die Anordnung des Zehnten zu staats- oder kirchlichen Zwecken, von der Staatsgewalt ausgehend, hiermit als Steuer beurkundete, dagegen unzählige Belege für den privatrechtlichen Besitz des Zehntrechts.“

Er macht auf die Codd. Traditionum aufmerksam, worin unzählige Verkaufs-, Schenkungs-, Tausch- und Lebens-Urkunden über Zehnten schon vom Sten Jahrhunderte her aufbewahrt sind.

„Fragen Sie mich,“ sagt er hierauf, „wie ist der Zehnten nach seinem allerersten Ursprunge entstanden? Wie konnte eine privatrechtliche Abgabe nicht nur in Deutschland, sondern überall, wo Deutsche hingekommen sind, so allgemein und gleichförmig eingeführt werden? Ich muß antworten: ich weiß es nicht, und wer es Ihnen erklären will, unterhält Sie mit seinen Träumen. Genug, der Zehnten ist vorhanden, der Zehntberr besitzt ihn, und die Gesetze schützen ihn im Besitz, wie im Besitz anderer Rechte und alles Eigenthums.“

Nehmen wir auch an, die ursprüngliche Einführung sey durch bloße faktische Gewalt entstanden; so frage ich, auf was beruht der ursprüngliche Besitz weit ausgebreiteter Ländereien, der Waldungen, der Seen?

Die Natur öffnete alle ihre Schätze dem Menschen; die Gewalt Einzelner hat sich ihrer bemächtigt, und Tausende gleichmäßig dazu berufen, müssen ihrer entbehren. Die sich im Besitz befinden, haben für sich nichts als das historische Recht. Dem reinen Vernunftrecht gemäß gibt es kein Eigenthum, als was mit eigener Kraft bearbeitet, erzeugt und erhalten werden kann. Erbschaft vollends steht mit dem Urrecht im Widerspruch. Weg also mit dem Eigenthum, vertheilen wir die Güter dieser Erde auf Köpfe oder Familien, und wir werden uns dem reinen Vernunftrecht nähern, das die Wilden beglückt.

Wenn ich diesen Vorschlag mache, so kann ich das Verdienst der Neuheit nicht ansprechen, denn ohne mich auf Rousseau zu berufen, haben der Pöbel in Rom vor 2000 Jahren, und theilweise die Bauern in Schwaben und Franken vor 300 Jahren ähnliche Theorien aufgestellt. Erstere wurden auf dem Janikulus durch ein Märchen beruhiget, letztere, der Poesie weniger empfänglich, durch Kolben belehrt.

Uns rath die Vernunft, das bestehende Recht zu achten, und was die Vernunft rath, haben positive Gesetze weislich verordnet. Sie haben den ruhigen Besitz geheiligt, und wo die speciellen Erwerbstitel mangeln, die der Zerstörung, dem Verlust, der Vergessenheit ausgesetzt sind, die Verjährung substituirt.

Hierauf beruht auch das Recht zum Zehnten, und die correspondirende Pflicht der Zehntholden, eine Pflicht, ohne welche das zugestandene Recht eine Verhöhnung wäre.“

Nachdem er hierauf kurz wiederholt, daß der Zehnten, seit so langer Zeit in Privathänden, keine Steuer sey, sondern zum Privatrechte gehöre, wodurch alle Einwendungen des Antragstellers und der Mehrheit der Kommission zerfallen, welche aus der Steuernatur hergeleitet werden, geht er auf die dem Zehnten gemachten Vorwürfe über.

„Dem Zehnten wird vorgeworfen, er stehe mit dem Vernunftrecht im Widerspruch, weil er vom Reinertrag erhoben werde, in ungleichem Verhältniß zum Reinertrag stehe, hier ein Fünftel, dort ein Drittel und mehr hinwegnehme. — Ich erlaube mir zu fragen, ob es dem Vernunftrecht widerspreche, wenn von einem Acker ein bestimmtes Quantum an Frucht oder Geld abgegeben werden muß, gleichviel, ob viel oder wenig darauf errungen werde? Ob es nicht angemessener ist, nur einen aliquoten Theil des Erzeugnisses als Abgabe zu bedingen?“

Der Reinertrag steht in höchst abweichendem Verhältniß zu Mühe und Kosten, abgesehen von allem Zehnten. Hier gewährt er dem Landmanne bei geringer Mühe 6 bis 7 und mehr Procent, dort bei saurem Schweiß 3, 2 Procent und weniger. Rechnen Sie mit der Natur über diese Ungleichheit, die aus Klima, Boden, Lage, aus Bitterung und Zufällen hervorgeht.

Wir leben in einem Staate, worin der Gesamtwille der Staatsgenossen durch den Gesetzgeber ausgesprochen ist. Nach diesem Ausspruch, abgesehen von den subjektiven, wandelbaren Ansichten des Vernunftrechts, besteht das Zehntrecht als ein wirkliches, nicht zweifelhaftes Recht, und ebenso die Pflicht des Zehntholden.

Ich komme nun zum zweiten Vorwurfe, nämlich der heillosen Verderblichkeit des Zehnten, die in und durch ihn verhinderte oder doch erschwerte Fortschritte in der Cultur des Bodens, in der Bervollkommnung der Erzeugnisse.

Wenn dieser Vorwurf gegründet ist, welcher ungeheuere, unverantwortliche Nachtheil fällt dadurch auf die Menschheit, weil der fluchbeladene Boden nicht nur einzelne Gebiete, nicht nur Deutschland, sondern den größten Theil von Europa umfaßt. Welche unbegreifliche Blindheit der Regierungen und der Völker, die mehr als 1000 Jahre eine heillose Abgabe in ihrer Stupidität oder Pietät duldeten, bis sie endlich durch die Naturphilosophie unserer Zeit von der Rechtswidrigkeit und Schädlichkeit Belehrung erhalten!“ (Fortf. folgt.)